

Ordnung

Fassg.v.8.08.02

für die Prüfungen im binationalen Master-Studiengang European Studies der Westfälischen Wilhelms-Universität in Verbindung mit der Faculteit Bestuurskunde der Universiteit Twente vom2002

A. Master-Studiengang

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Master-Prüfung, Master-Grad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienumfang
- § 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Master-Prüfung

- § 11 Zulassung zur Masterprüfung
- § 12 Umfang, Prüfungsfächer, Gegenstand und Struktur der Masterprüfung
- § 13 Klausurarbeiten, Seminarleistungen
- § 14 Master-Arbeit
- § 15 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit
- § 16 Freiversuche
- § 17 Mündliche Abschlussprüfung
- § 18 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Masterprüfung
- § 19 Bestehen der Masterprüfung
- § 20 Nichtbestehen der Masterprüfung, Wiederholung der Masterprüfung
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Internationale Vereinbarungen
- § 23 Zeugnis, Bescheide, Bescheinigungen

§ 24 Urkunde

B. Schlußbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung

§ 26 Aberkennung des Mastergrades

§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

A. Master-Studiengang

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums, Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Zweck der Master-Prüfung, Mastergrad

- (1) Das Studium im bi-nationalen Studiengang European Studies mit dem Abschluss Master of Arts in European Studies [M.A.(European Studies)] der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der Faculteit Bestuurskunde der Universität Twente (NL) baut auf einem abgeschlossenen ersten sozialwissenschaftlichen Studium auf. Es vermittelt vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse und spezialisierte berufliche Qualifikationen für anwendungs-, lehr- und forschungsbezogene Tätigkeiten, die die Studentinnen und Studenten in den Stand versetzen sollen, Fragestellungen aus dem Bereich der Europäischen Studien oder der von diesem Fach untersuchten politischen, ökonomischen, rechtlichen, administrativen und sozialen Praxisfelder selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, die Ergebnisse sachgerecht und verständlich darzustellen und die auf der Grundlage dieser Ergebnisse entwickelten Problemlösungen auf die Anforderungen der genannten Praxisfelder zu beziehen. Unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in Wissenschaft und Praxis sollen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Europäischen Studien so vermittelt werden, dass die Studentinnen und Studenten zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen, sozialen und natürlichen Lebensgrundlagen verpflichteten Rechtsstaat befähigt werden.
- (2) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des wissenschaftlichen Masterstudiengangs European Studies. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis oder den Wechsel in einen Promotionsstudiengang notwendigen gründlichen und vertieften Fachkenntnisse erworben hat.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften den Mastergrad „Master of Arts in European Studies“ abgekürzt M.A. (European Studies). Die Verleihung des

Mastergrades erfolgt zeitgleich mit der Verleihung des entsprechenden Mastergrades der Faculteit Bestuurskunde der Universität Twente. Über die Verleihung werden zwei miteinander verbundene Graduiertenurkunden in deutscher und niederländischer Sprache ausgestellt. Den Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs steht es offen, eine Ausstellung der Urkunden in englischer Sprache zu beantragen.

- (4) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bei der Einschreibung in den bi-nationalen Master-Studiengang European Studies die Erklärung abgeben, dass diese Prüfungsordnung für sie gelten möge. Studierende, die diese Erklärung nicht abgeben, haben bei der Einschreibung eine Erklärung abzugeben, derzufolge die vergleichbare Prüfungsordnung der Faculteit Bestuurskunde der Universität Twente für sie gelten möge. Diese Erklärung kann nach ihrer Abgabe nicht widerrufen werden.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung eineinhalb Studienjahre oder drei Semester. Soweit Prüfungen zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Studienjahres oder Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Studienjahr oder Semester erbracht.
- (2) Der Studiengang gliedert sich
- in eine in der Regel einsemestrige Vorbereitungsphase für solche Studierende, die den gemeinsam von den Universitäten Münster und Twente angebotenen Bachelor in Public Administration nicht erworben haben,
 - in eine Lehrveranstaltungsphase für alle Studierende, die ein Studienjahr umfasst und von den Universitäten Münster und Twente gemeinsam verantwortet und gelehrt wird. Dabei ist der Ort der jeweiligen Lehrveranstaltung in aller Regel abhängig von einer Übereinkunft der die Veranstaltung anbietenden Lehrenden; die Veranstaltung kann dementsprechend in Münster oder Twente oder an beiden Standorten oder an einem dritten Standort stattfinden,
 - sowie eine Forschungsphase in der zweiten Hälfte des Studienjahrs, die einmal der Sammlung und Sichtung des Materials für die Abschlussarbeit, zum

anderen der Erstellung der Abschlussarbeit dient und i.d.R. sechs Monate nicht überschreiten sollte.

In Einzelfällen kann der Zulassungsausschuss eine andere zeitliche Gliederung des Master-Studiums festsetzen.

- (3) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des gesamten Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich) beträgt

im ersten Semester etwa	8 SWS,
im zweiten Semester etwa	12 SWS,
im dritten Semester etwa	2 SWS*.

Für den erfolgreichen Abschluß des gesamten Studiums ist außerdem der Nachweis von 56 *Studiepunten* (Twente) bzw. 112 Leistungspunkten (Münster) erforderlich. Davon sind zu erbringen

im ersten Semester etwa	14 <i>Studiepunten</i> oder 28 Leistungspunkte
im zweiten Semester etwa	21 <i>Studiepunten</i> oder 42 Leistungspunkte
im dritten Semester etwa	21 <i>Studiepunten</i> oder 42 Leistungspunkte.

In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann; Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung Schwerpunkte nach eigener Wahl setzen können und die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

- (4) Studierende, die aufgrund ihrer Studienabschlüsse und erworbenen Leistungsnachweise Defizite in für das erfolgreiche Studium des Master-Studiengangs notwendigen Kenntnissen aufweisen, können im Einzelfall vor der Zulassung zum Master-Studium zum Besuch weiterer Lehrveranstaltungen oder Brückenkursen verpflichtet werden, die die Dauer des Studiums insgesamt über den oben genannten Zeitraum hinaus verlängern; die notwendigen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 3

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen gemäß § 12 Abs. 3, der Master-Arbeit und einer mündlichen Abschlußprüfung (Verteidigung der Master-Arbeit) und beruht auf den Grundsätzen des Leistungspunktsystems. Gegenstand der studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe der Studienordnung zugehörigen Lehrveranstaltungen. Die Masterprüfung soll im dritten Semester abgeschlossen werden; § 2 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Meldungen zu den Prüfungen und Prüfungsleistungen sind innerhalb einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Frist vorzunehmen. Der Prüfungsausschuß gibt die Frist rechtzeitig vor Fristbeginn durch Aushang bekannt.
- (3) Der Prüfungsausschuß hat sicherzustellen, daß die Prüfungsleistungen innerhalb der in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen erbracht werden können.

§ 4

Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus drei hauptamtlich am Institut für Politikwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Professoren/Professorinnen, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, einem/einer Studierenden und einem weiteren Mitarbeiter/ einer weiteren Mitarbeiterin. Er wird bis zur gleichen Anzahl von Mitgliedern durch Angehörige der Faculteit Bestuurskunde der Universität Twente mit beratender Stimme ergänzt. Die Amtszeit der Professoren/Professorinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit des wissenschaftlichen Mitarbeiters/der wissenschaftlichen Mitarbeiterin, der Studierenden und des/ der weiteren Mitarbeiters/ Mitarbeiterin

* Durchschnittliche wöchentliche Kontaktzeit zur Betreuung der Master-Arbeit.

ein Jahr. Die Amtszeit der von der Faculteit Bestuurskunde der Universit t Twente entsandten Mitglieder bestimmt sich nach den f r die Universit t Twente geltenden Regelungen  ber die Zusammensetzung vergleichbarer Kommissionen.

- (2) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften bestellt im Einvernehmen mit dem Vorstand des Instituts f r Politikwissenschaft der WWU und dem Dekan der Faculteit Bestuurskunde der Universit t Twente auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Pr fungsausschusses und deren Stellvertreter f r den Verhinderungsfall f r die Amtszeit gem   Absatz 1 Satz 3. Wiederbestellung ist zul ssig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung f r den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Fachbereichsrat bestellt im Einvernehmen mit dem Vorstand des Instituts f r Politikwissenschaft der WWU und dem Dekan der Faculteit Bestuurskunde der Universit t Twente aus dem Kreis der dem Pr fungsausschu  angeh renden Professoren/Professorinnen den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen/deren st ndige(n) Vertreter(in).
- (3) Der Pr fungsausschu  achtet darauf, da  die Bestimmungen der Pr fungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereich regelm  ig  ber die Entwicklung der Pr fungs- und Studienzeiten und  ber die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. Der Pr fungsausschu  entscheidet  ber Widerspr che; er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpl ne und der Pr fungsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Pr fungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im  ffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Mitglieder des Pr fungsausschusses und ihre Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Pr fungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Pr fungsausschusses sind nicht  ffentlich. Die studentischen Mitglieder wirken bei p dagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Pr fungsleistungen, der Festlegung von Pr fungsaufgaben und der Bestellung von Pr fern/Pr ferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen nicht mit.

- (6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter(in) und drei weiteren Professoren/Professorinnen mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Im Fall des Absatzes 5 Satz 2 ist der Prüfungsausschuß beschlußfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) und drei weitere nichtstudentische Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.
- (7) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungsprozeßrechts. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen. Der/Die Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuß gerichtlich und außergerichtlich; an seiner/ihrer Stelle kann sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) handeln.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer(innen) und die Beisitzer(innen). Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zum (zur) Prüfer(in) darf nur bestellt werden, wer Professor(in) im Sinne von § 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a) HG NW, Hochschuldozent(in) im Sinne von § 52 HG NW, außerplanmäßige(r) Professor(in) im Sinne von § 53 Abs. 1 HG NW, Honorarprofessor(in) im Sinne von § 53 Abs. 2 HG NW oder habilitierte(r) wissenschaftliche(r) Mitarbeiter(in) ist und, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine einschlägige Lehrtätigkeit an der Westfälischen Wilhelms-Universität ausgeübt hat. Darüber hinaus können, soweit es für die ordnungsmäßige, insbesondere die rechtzeitige Abnahme von Prüfungen erforderlich ist, auch entpflichtete und ausgeschiedene Professoren/Professorinnen im Sinne von § 46 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a) HG NW, wissenschaftliche Mitarbeiter(innen) und akademische Räte/Rätinnen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben i. S. v. § 54 HG NW und Lehrbeauftragte i. S. v. § 55 HG NW zu Prüfern bestellt werden. Auf hauptberuflich an der Facultät Bestuurskunde

der Universität Twente tätige Professorinnen/ Professoren bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind diese Regelungen sinngemäß anzuwenden.

- (3) Zum/zur Beisitzer(in) darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im Studiengang Public Administration, Politikwissenschaft oder Bestuurskunde an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der/die Beisitzer(in) soll promoviert sein, oder einen Master-, Magister-, doctorandus- oder vergleichbaren Abschluss besitzen.
- (4) Der/die Vorsitzende sorgt dafür, daß die Namen der Prüfer(innen) für die Prüfungsleistungen der Masterprüfung rechtzeitig durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekanntgegeben werden. Aus wichtigem Grunde können nachträglich andere Prüfer(innen) benannt werden. Erfolgt die Bekanntgabe solcher Prüfer(innen) mit einer Frist von weniger als zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung, kann sich der Kandidat/die Kandidatin hinsichtlich der betreffenden Prüfung ohne Versäumnis von Fristen und ohne Anrechnung auf seine/ihre Studiendauer auf den nächstfolgenden Prüfungstermin zurückstellen lassen.
- (5) Für die Prüfer(innen) und Beisitzer(innen) gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder der Verfassung des Königreiches der Niederlande werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen als Universitäten oder diesen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder der Verfassung für des Königreicher der Niederlande werden von Amts wegen angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studien-

leistungen und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder der Verfassung des Königreichs der Niederlande werden auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, soweit Studienzeiten und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieser Prüfungsordnung und der zugehörigen Studienordnung im wesentlichen entsprechen; dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder der Verfassung des Königreiches der Niederlande erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. die entsprechenden niederländischen Institutionen gehört werden. Studienzeiten an der Faculteit Bestuurskunde der Universität Twente sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet. Die notwendigen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß. Er kann die Feststellung der/dem Vorsitzenden übertragen.

- (3) Den Prüfungsleistungen, für die eine Anrechnung gewährt wird, werden Leistungspunkte unter Berücksichtigung des European Credit Transfer System (ECTS) und der Studienordnung Master in European Studies des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften zugeordnet. Anrechnungen gemäß Absatz 1 und 2 sind nur bis zu einem Viertel aller zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Leistungspunkte möglich; mindestens zwei Drittel aller gemäß § 12 erforderlichen Leistungspunkte müssen am Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität und/oder an der Faculteit Bestuurskunde der Universität Twente erworben worden sein. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Studierenden auf deren Antrag hin Ausnahmen von dieser Regelung einräumen.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Soweit aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG NW die Berechtigung zur Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester erteilt

wurde, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten gegebenenfalls auf Prüfungsleistungen der Masterprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

- (6) Über die Anrechnungen nach Abs. 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann seine Entscheidungsbefugnis auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter(innen) zu hören.
- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen angerechnet und sind die Notensysteme vergleichbar, sind die Noten zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, werden die angerechneten Leistungen als „bestanden“ gewertet; die Leistungen und die zugehörigen Leistungspunkte werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Angerechnete Prüfungsleistungen sind in Zeugnissen als solche kenntlich zu machen.
- (8) Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind möglichst frühzeitig, spätestens aber sechs Wochen vor dem Zeitpunkt beim Prüfungsamt vorzulegen, zu dem ansonsten die Anmeldung zu dieser Prüfungsleistung erfolgen müßte. Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch die Vorlage des Studienbuchs der Hochschule erbracht, an der die Studienzzeit zurückgelegt wurde. Der Nachweis von Studienleistungen wird im Regelfall durch Vorlage der an der anderen Hochschule erworbenen Leistungsnachweise erbracht. Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule vorzulegen, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden; aus ihr muß sich ergeben,
 1. welche Prüfungen (mündlich und/oder schriftlich) im Rahmen der Masterprüfung abzulegen waren,
 2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
 3. die Anzahl der Versuche, die der Kandidat/die Kandidatin benötigte, um die Prüfung zu bestehen,
 4. die Bewertung der Prüfungsleistungen,
 5. das der Bewertung zugrunde liegende Notensystem,

6. ob die Masterprüfung aufgrund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder aufgrund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

Wird die Anrechnung von im Ausland erworbenen Leistungen (credit points) angestrebt, sind zusätzlich offizielle Inhaltsangaben zu den Veranstaltungen und den Prüfungsanforderungen, transcripts usw. vorzulegen; bei Bedarf sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Studierende der Faculteit Bestuurskunde der Universität Twente und Absolventen der Doppeldiplom-Studiengänge Politikwissenschaft (Schwerpunkt: Europastudien) des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der WWU Münster sind von diesen Anforderungen befreit.

§ 7

Durchführung der studienbegleitenden schriftlichen und mündlichen Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, daß er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte des jeweiligen Faches darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) In jedem Studienjahr setzt der Prüfungsausschuß mindestens zwei Termine für Klausurarbeiten an.
- (3) Der/die Kandidat(in) soll unmittelbar nach dem Besuch der zugehörigen Lehrveranstaltungen die jeweiligen Klausurarbeiten anfertigen, damit die in § 3 genannten Fristen eingehalten werden können.
- (4) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluß des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiter(innen) ist zulässig. Die Bewertung der Klausurarbeiten ist den Studierenden jeweils nach spätestens 6 Wochen bekanntzugeben; hiervon kann nur durch Beschluß des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang beim Prüfungsamt unter Beachtung der Anforderungen des Datenschutzes. Darüber hinaus können die Ergebnisse der Klausurarbeiten unter Nutzung anderweitiger vom Prüfungsausschuß für zu-

lässig erklärter technischer Möglichkeiten, insbesondere solcher der EDV, zugänglich gemacht werden, soweit dabei den Anforderungen des Datenschutzes Rechnung getragen wird.

- (5) In der mündlichen Prüfung soll der/die Kandidat(in) nachweisen, daß er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsfaches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der/die Kandidat(in) über ein hinreichend breites Grundlagenwissen verfügt.
- (6) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Prüfungen in Gruppen vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgenommen. Der/die Beisitzer(in) führt das Protokoll. Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. Das Protokoll ist vom Prüfer/von der Prüferin und vom Beisitzer/von der Beisitzerin zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (7) Studierende, die sich demnächst einer vergleichbaren mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen, sofern der/die Kandidat(in) nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Festlegung des Prüfungsergebnisses. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.
- (8) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin in unmittelbarem Anschluß an die mündliche Prüfung vom Prüfer/von der Prüferin in Anwesenheit des Beisitzers/der Beisitzerin bekanntgegeben. Zuhörer gemäß Absatz 7 sind dabei ausgeschlossen.
- (9) Macht ein(e) Kandidat(in) durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 8

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der an der Westfälischen Wilhelms-Universität erbrachten Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung errechnet sich als mit den Leistungspunkten gewogenes arithmetisches Mittel aller nicht gerundeten Noten, die der Kandidat/die Kandidatin in den zugehörigen Prüfungsleistungen gemäß § 12 Abs. 3 erzielt hat. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Bei der Bildung der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Bei der Ermittlung der Gesamtnote gilt für die Umrechnung niederländischer Noten in das Notensystem dieser Prüfungsordnung folgender Schlüssel:

Niederländische Note	Deutsche Note
10	0,7
9	1,0

8	2,0
7	3,0
6	4,0
5	5,0
4	5,0
3	6,0
2	6,0
1	6,0

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Kandidat/die Kandidatin ohne triftige Gründe das Thema der Masterarbeit nicht spätestens 8 Wochen nach dem vom Prüfungsausschuß gemäß § 14 Abs. 3 festgelegten Ausgabetermin entgegengenommen hat. Satz 1 gilt außerdem entsprechend, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit abgegeben wird.

- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin ist dem Prüfungsausschuß ein ärztliches Attest vorzulegen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuß benannten Arztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dies dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden angerechnet.

- (3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die

Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. Der Kandidat/die Kandidatin verliert das Recht auf Geltendmachung eines Freiversuchs gemäß § 16. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuß darüber hinaus die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären.

- (4) Wer den ordnungsmäßigen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweilige prüfende oder aufsichtführende Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; außerdem geht das Recht auf Geltendmachung eines Freiversuchs gemäß § 16 verloren. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß das Recht zur Erbringung weiterer Prüfungsleistungen aberkennen und die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen.
- (5) Der Kandidat/die Kandidatin kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 1 bis 4 sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben könnten, so ist auf Antrag eines Kandidaten/einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, daß von bestimmten oder von allen Kandidaten die betreffende Prüfungsleistung wiederholt wird.
- (2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuß gel-

tend gemacht werden. Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.

- (3) Sechs Monate nach Abschluß des Prüfungstermins, in dem der Mangel aufgetreten ist, dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.
- (4) Nach Abschluß eines Prüfungstermins wird den Kandidaten/Kandidatinnen auf Antrag Einsicht in ihre in diesem Prüfungstermin erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats zu stellen. Der/die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

III. M a s t e r p r ü f u n g

§ 11

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, das niederländische VWO-Diplom (*Diploma voor voorbereidend wetenschappelijk onderwijs*) oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt
 2. die erfolgreiche Teilnahme am gemeinsam von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und der Universität Twente angebotenen Bachelor-Studiengang Bachelor of Arts in Public Administration (Special Emphasis: European Studies) oder den erfolgreichen Abschluss eines vergleichbaren sozialwissenschaftlichen Bachelor-, Lizenz- oder Diplomstudiengangs von mindestens dreijähriger Dauer nachweist.
 3. zum Zeitpunkt der Meldung zur Masterprüfung an der Universität Twente und an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für den bina-

tionalen Master-Studiengang European Studies eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist,

4. die Diplomprüfung, die Magisterprüfung, die Prüfung zum Master, die Prüfung zum Bachelor oder eine vergleichbare Prüfung in einem politikwissenschaftlichen Studiengang, einem Studiengang der Bestuurskunde oder einem Studiengang in Public Administration an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat,
5. sich nicht in einem schwebenden Verfahren zur Masterprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für einen politikwissenschaftlichen Studiengang, einen Studiengang der Bestuurskunde oder einen Studiengang in Public Administration an einer anderen Hochschule befindet.

Durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung wird Dispens von der in Satz 1 Nr. 1 genannten Voraussetzung erteilt.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung soll im dritten Semester gestellt werden. Die Antragstellung hat schriftlich an den Prüfungsausschuß zu erfolgen.
- (3) Mit dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 1. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine mit Lichtbild versehene schriftliche Darstellung des Bildungsgangs,
 3. das Studienbuch oder die Studienbücher der besuchten Hochschulen oder die an der jeweiligen Hochschule an die Stelle des Studienbuches tretenden Unterlagen,
 4. Nachweise über die bis zum Zeitpunkt der Meldung mit Erfolg bestanden studienbegleitenden Teilprüfungen,
 5. gegebenenfalls Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen, für die die Anrechnung nach § 6 begehrt wird,
 6. eine schriftliche Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo er/sie eine Diplomprüfung, eine Magisterprüfung, eine Prüfung zum Master, eine Prüfung zum Bachelor oder eine vergleichbare Prüfung in einem politikwissenschaftlichen Stu-

diengang, einem Studiengang der Bestuurskunde oder einem Studiengang in Public Administration an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat (Absatz 1 Nr. 4) und ob er/sie sich in einem schwebenden Verfahren zur Diplomprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für einen politikwissenschaftlichen Studiengang, einem Studiengang der Bestuurskunde oder einem Studiengang in Public Administration an einer anderen Hochschule befindet (Absatz 1 Nr. 5).

- (4) Ist die Beibringung einer nach Absatz 3 erforderlichen Unterlage in der vorgeschriebenen Weise nicht möglich, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, daß der Nachweis auf andere Art geführt wird.
- (5) Sind die Zulassungsvoraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt und/oder die gemäß Absatz 3 vorzulegenden Unterlagen auch nach Ausschöpfung der Möglichkeit von Absatz 4 unvollständig oder wurde der Antrag nicht innerhalb der Frist gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 gestellt, so ist die Zulassung zu versagen. Der ablehnende Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Tatsache, daß die Masterprüfung teilweise studienbegleitend abgelegt wird, macht - über den Antrag auf Zulassung gemäß Absatz 2 hinaus - für jede zu erbringende (Teil-)Prüfungsleistung einen gesonderten Antrag auf Zulassung (Meldung) erforderlich. Jede Anmeldung gemäß Satz 1 ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten. Die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen kann auch unter Nutzung anderweitiger vom Prüfungsausschuß für zulässig erklärter technischer Möglichkeiten, insbesondere solcher der EDV, erfolgen.
- (7) Hochschulwechsler, die an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule die Masterprüfung nicht bestanden haben, können nur zur Wiederholung der Masterprüfung unter den Bedingungen dieser Prüfungsordnung zugelassen werden. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

§ 12

Umfang, Prüfungsleistungen, Gegenstand und

Struktur der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Maßgabe von Absatz 2, der Master-Arbeit und der mündlichen Abschlussprüfung (Verteidigung der Master-Arbeit).
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in den folgenden Lehrveranstaltungen zu erbringen:

Master in European Studies: Studienverlaufsplan	
Teaching programme	Credit points¹
<p><i>Compulsory courses:</i></p> <p><i>6 Core Courses:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> European Economic Policies European Union Law Welfare States and Social Policies The Multi-Level Policy Process in the European Union European Institutions International Relations Theory <p><i>4 Optional Courses:</i></p> <p>Students choose four advanced level courses in the field of European Studies from the syllabi of the Faculty of Public Administration and Public Policy Twente and the Department of Politics Münster.</p> <p>Inter alia these courses could be:</p> <ul style="list-style-type: none"> The Law of International Organisations (University of Twente) Global & European Human Rights Issues (University of Twente) The EU as an International Actor (University of Münster) European Security Politics (University of Münster) The EU and Eastern Europe (University of Münster) The Common Agricultural Policy (University of Münster) The Regional and Structural Policies of the European Union (University of Münster) 	<p>3,5 SP / 7LP</p> <p>3,5 SP / 7LP</p> <p>3,5 SP / 7LP</p> <p>3,5 SP / 7LP</p> <p>3,5 SP / 7LP</p> <p>3,5 SP / 7LP</p> <p>4x3,5 SP = 14 SP/ 4x7LP = 28 LP</p> <p style="text-align: right;">(sum: 35 SP / 70 LP)</p>
<p>Master thesis</p> <p>Students have to select two tutors for their Master thesis, one in Twente, one in Münster, preferably with a different disciplinary background. On average, the period required for research on the thesis subject and the writing up of the Master thesis will be six months in duration. Students will be stimulated to acquire an external assignment for their Master thesis. Students will have to publicly defend their Master thesis after academic assessment by the two tutors.</p>	<p>21 SP / 42 LP</p>
<p>Total number of credit points in the Master: 56 SP / 112 LP</p>	

- (3) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen umfassen

1. Klausurarbeiten, Hausarbeiten oder eine Folge kleinerer Einzel- (Projekt-) Leistungen als Abschlußarbeiten zu Vorlesungen in den in Absatz 2 genannten Pflichtkursen und
2. Seminarleistungen.

Bei Veranstaltungen mit nur wenigen Studierenden können mit Zustimmung aller Beteiligten mündliche Prüfungen an die Stelle der studienbegleitenden Klausuren treten. Die Dauer dieser mündlichen Prüfungen beträgt in der Re-

gel 15 bis 20 Minuten je Kandidat für ein Veranstaltungsvolumen von bis zu 4 Semesterwochenstunden.

- (4) Die Master-Arbeit soll in der Zeit nach den Lehrveranstaltungen des zweiten Semesters angefertigt werden; sie kann zu einem früheren Zeitpunkt angefertigt werden, wenn die/der Studierende die Voraussetzungen nach § 11 früher erfüllt.
- (5) Im Anschluß an die bestandene Master-Arbeit findet die mündliche Abschlußprüfung (Verteidigung der Master-Arbeit) (§ 17) statt, die von einer deutsch-niederländischen Prüfungskommission abgenommen wird.

§ 13

Klausurarbeiten, Seminarleistungen

- (1) Die studienbegleitend zu erbringenden Klausurarbeiten haben die Funktion von Abschlußarbeiten zu Vorlesungen, Übungen oder sonstigen Lehrveranstaltungen. Sie dienen dem Nachweis, daß der Kandidat/die Kandidatin den Wissensstoff der zugehörigen Lehrveranstaltungen verstanden hat und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte und Zusammenhänge des jeweiligen Wissensgebietes darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der jeweiligen Klausurarbeit richtet sich nach der Dauer der zugehörigen Lehrveranstaltungen. Die Dauer der jeweiligen Klausurarbeit wird in dem Aushang des Prüfungsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 bekanntgegeben.
- (3) Seminare dienen der vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einschlägigen Fachproblemen. Referate dienen dem Nachweis, daß der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, sich mit einem Teilproblem des Seminaregegenstandsbereichs in Schriftform wissenschaftlich auseinanderzusetzen, über seine/ihre Untersuchung und deren Ergebnis vorzutragen und Fragen dazu sachgerecht zu beantworten.

¹ Credit points in Twente: *studiepunten (SP)*, credit points in Münster: *Leistungspunkte (LP)*; 1 SP in Twente = 2 LP in Münster

§ 14

Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit soll zeigen, daß der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist das ihm/ihr gestellte Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Master-Arbeit ist einem der Pflichtkurse oder Seminare gemäß § 12 Abs. 2 zu entnehmen. Es kann von jedem/jeder fachlich zuständigen Prüfer/Prüferin gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 oder 2 gestellt und betreut werden. Der Kandidat/die Kandidatin kann die Themenstellerin/ den Themensteller und den Problembereich der Master-Arbeit vorschlagen; der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall vom Vorschlag des Kandidaten / der Kandidatin abweichen.
- (3) Das Thema für die Master-Arbeit wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Tag der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate und beginnt mit dem Ausgabetag gemäß Absatz 3. Das Thema muß so beschaffen sein, daß die Master-Arbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag und mit Zustimmung des Themenstellers/der Themenstellerin im Einzelfall die Bearbeitungszeit um bis zu 6 Wochen verlängern. Bei empirischen Arbeiten sowie solchen Arbeiten, bei denen Informationsquellen aus dem Ausland ausgewertet werden müssen, kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag und mit Zustimmung des Themenstellers um bis zu 10 Wochen verlängert werden. Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit sind rechtzeitig vor Ablauf der regulären Bearbeitungszeit zu stellen.
- (5) Master-Arbeiten können in deutscher, niederländischer oder englischer Sprache verfaßt werden. Der Umfang der Master-Arbeit soll 80 Seiten nicht überschreiten. Wird die Arbeit in deutscher oder niederländischer Sprache verfasst, ist ihr eine ausführlichere Zusammenfassung in englischer Sprache beizufügen.
- (6) Das Thema der Master-Arbeit kann vom Kandidaten/von der Kandidatin einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbei-

tungszeit zurückgegeben werden. Die Master-Arbeit gilt in diesem Fall als nicht begonnen. Außerdem kann auf begründeten Antrag des Kandidaten/der Kandidatin mit Zustimmung des Themenstellers/der Themenstellerin das Thema der Master-Arbeit vom Prüfungsausschuß zurückgenommen werden. Die Prüfungsleistung gilt dann ebenfalls als nicht begonnen.

- (7) Der Kandidat/die Kandidatin hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihm/ihr benutzten Hilfsquellen beizufügen und schriftlich zu versichern, daß er/sie die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen worden sind, als solche kenntlich gemacht hat.

§ 15

Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in zwei gebundenen Ausfertigungen beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Frist für die Abgabe der Master-Arbeit oder die Rückgabe des Themas kann durch Einlieferung bei einem Postamt gegen Einlieferungsschein gewahrt werden.
- (3) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten, von denen eine(r) der Faculteit Bestuurskunde der Universität Twente, eine(r) dem Institut für Politikwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angehören soll. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluß des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer; der erste Prüfer soll der Themensteller sein. Die Bewertung durch jeden Prüfer (Einzelbewertung) ist nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 5 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiter(innen) ist zulässig. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

- (4) Als Note der Master-Arbeit wird vorbehaltlich von Satz 3 das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen festgesetzt. § 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 2,0 Notenpunkte voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf "ausreichend" (4,0) und die andere auf "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0), wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein(e) dritte(r) Prüfer(in) hinzugezogen; in diesem Fall legen die drei Prüfer(innen) die Note der Master-Arbeit gemeinsam fest. Erforderlichenfalls entscheidet die Mehrheit.
- (5) Im Falle von Absatz 3 Satz 2 ist ein(e) zweite(r) Prüfer(in) hinzuzuziehen, wenn die Master-Arbeit nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wird. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 16

Freiversuche

- (1) Innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen erzielten Ergebnisse kann der Kandidat/die Kandidatin, soweit er/sie bis zu diesem Zeitpunkt sein/ihr Fachstudium nicht unterbrochen hat, Freiversuche nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 geltend machen.
- (2) Bei Geltendmachung eines Freiversuchs gilt der gescheiterte Versuch zum Erwerb von Leistungspunkten als nicht unternommen.
- (3) Wird ein Freiversuch geltend gemacht für eine Klausurarbeit bzw. die an ihre Stelle tretende mündliche Prüfung oder eine Hausarbeit, die mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann der Kandidat/die Kandidatin die betreffende Prüfungsleistung im unmittelbar folgenden Wiederholungstermin ein zweites Mal erbringen mit der Folge, daß die bessere der Noten aus dem Erstversuch und dem Wiederholungsversuch gewertet wird.
- (4) Dem Kandidaten/der Kandidatin stehen für Klausurarbeiten bzw. an deren Stelle tretende mündliche Prüfungen oder Hausarbeiten, die innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden, Freiversuche im Umfang von insgesamt 21 Leistungspunkten zur freien Verwendung zur Verfügung. Hierauf werden an anderen Hochschulen in Anspruch genommene Freiversuche angerechnet.

- (5) Bei der Bemessung der Regelstudienzeit bleiben solche Fachsemester unberücksichtigt, in denen der Kandidat/die Kandidatin nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der/die Betreffende unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das ärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt. Die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann verlangen, daß ein diesen Befund bestätigendes Zeugnis eines vom Prüfungsausschuß benannten Arztes vorgelegt wird. In diesem Fall sind die vom untersuchenden Arzt geführten Unterlagen über die Erkrankung dem vom Prüfungsausschuß benannten Arzt vorzulegen.
- (6) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium von einem Semester, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für Politikwissenschaft, Bestuurskunde oder Public Administration oder einer der Anteildisziplinen dieser Studiengänge eingeschrieben war und dort mindestens 12 Leistungspunkte im Sinne dieser Prüfungsordnung erworben hat.
- (7) Unberücksichtigt bleiben bis zu zwei Fachsemester, wenn der Prüfling infolge einer Behinderung Verzögerungen in der Abwicklung seines Studiums hinnehmen muß.
- (8) Ferner bleiben bis zu zwei Fachsemester unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in einem gesetzlich vorgesehenen Gremium oder Organ der Hochschule tätig war und dieses Gremium oder Organ mehrmals im Semester getagt hat.

§ 17

Mündliche Abschlußprüfung

- (1) Die mündliche Abschlußprüfung (Verteidigung der Master-Arbeit) findet in der Regel gegen Ende des dritten Studienseesters statt; der Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen andere Prüfungstermine festsetzen. Sie wird von einer deutsch-niederländischen Prüfungskommission abgenommen, der min-

destens eine deutsche und eine niederländische Hochschullehrerin / ein deutscher und ein niederländischer Hochschullehrer angehören. Über das Bestehen der mündlichen Abschlußprüfung und über die in der mündlichen Abschlußprüfung erzielte Note entscheidet die Prüfungskommission im Einvernehmen ihrer Mitglieder.

- (2) Die mündliche Abschlußprüfung besteht aus einem wissenschaftlichen Kurzvortrag über die Ergebnisse der Master-Arbeit von 15-20 Minuten Dauer und einer daran anschließenden wissenschaftlichen Disputation über die Ergebnisse der Master-Arbeit zusammenfassende Thesen zwischen dem Prüfling und der Prüfungskommission von 30-40 Minuten Dauer. Kurzvortrag und Disputation finden öffentlich statt. Im Anschluss an die Disputation kann die Prüfungskommission Fragen der Öffentlichkeit an den Prüfling zulassen. Über das Bestehen der mündlichen Abschlußprüfung und die dabei erzielte Note berät die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 18

Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Masterprüfung

- (1) Wurde eine Klausurarbeit oder eine an deren Stelle getretene mündliche Prüfung erstmals mit der Note „nicht ausreichend“ (4,7 oder 5,0) bewertet und wurde kein Freiversuch gemäß § 16 Abs. 2 geltend gemacht, so kann sie einmal wiederholt werden. Zur Wiederholung der entsprechenden Prüfungsleistung bedarf es einer erneuten Anmeldung.
- (2) Für Seminarleistungen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 19

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, sobald der Kandidat/die Kandidatin im Hauptstudium mindestens 112 Leistungspunkte, davon 42 Leistungspunkte für die Master-Arbeit, erzielt hat.

§ 20

Nichtbestehen der Masterprüfung, Wiederholung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn
 1. die Master-Arbeit mit der Note “nicht ausreichend“ (4,7 oder 5,0) bewertet wurde, oder
 2. die mündliche Abschlußprüfung (Verteidigung der Master-Arbeit) mit der Note “nicht ausreichend ” (4,7 oder 5,0) bewertet wurde.
- (2) Die Masterprüfung gilt als nicht bestanden, wenn
 1. der Kandidat/die Kandidatin aus einem von ihm/ihr zu vertretenden Grund die Master-Arbeit nicht fristgerecht oder formgerecht abgegeben hat (§ 20 Abs. 1) oder
 2. der Tatbestand der Täuschung (§ 9 Abs. 3) bezüglich der Master-Arbeit erfüllt ist oder
 3. der Tatbestand des § 9 Abs. 3 Satz 4 oder § 9 Abs. 4 Satz 3 erfüllt ist oder
 4. das Thema der Master-Arbeit ohne Einhaltung der Frist von § 14 Abs. 6 Satz 1 zurückgegeben wird oder
 5. das Thema der Master-Arbeit mehr als einmal gemäß § 14 Abs. 6 Satz 1 zurückgegeben wird.
- (3) Ist die Masterprüfung insgesamt oder in einzelnen Teilen nicht bestanden oder gilt sie insgesamt oder in einzelnen Teilen als nicht bestanden, kann sie oder können einzelne Teilprüfungsleistungen - außer im Falle des § 9 Abs. 3 Satz 5 - nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (4) Ist die Masterprüfung wegen der Master-Arbeit gemäß Absatz 1 Nr. 2 nicht bestanden oder gilt sie gemäß Absatz 2 als wegen der Master-Arbeit nicht bestanden und wurde ein Antrag nach Absatz 3 gestellt, kann die Master-Arbeit einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 14 Abs. 6

Satz 1 ist nur zulässig, soweit der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

- (5) Ist die Masterprüfung wegen der mündlichen Abschlußprüfung (Verteidigung der Master-Arbeit) gemäß Absatz 1 Nr.2 nicht bestanden oder gilt sie gemäß Absatz 2 Nr.3 als nicht bestanden, kann die mündliche Abschlußprüfung einmal wiederholt werden.
- (6) Ist die Masterprüfung nicht bestanden, weil in einem Prüfungstermin zugleich die Bedingung von Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 eingetreten ist, kommen die Regelungen des Absatz 4 und des Absatz 5 gleichzeitig zur Anwendung.
- (7) Erfüllt der Kandidat/die Kandidatin im Rahmen der Wiederholungsprüfung nicht die Bedingungen des § 19 oder ist der Tatbestand des § 9 Abs. 3 Satz 5 gegeben, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 21

Zusatzfächer

Der Kandidat/die Kandidatin kann sich auf Antrag in einem weiteren Fach oder mehreren weiteren Fächern (Zusatzfach/-fächer) einer Zusatzprüfung unterziehen, wenn ein hinreichender Zusammenhang mit dem Zweck der Masterprüfung gemäß § 1 gegeben und eine angemessene Vertretung im Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität oder in der Universität Twente gewährleistet ist. Fächer, die einen hinreichenden Zusammenhang mit dem Zweck der Masterprüfung gemäß § 1 aufweisen und im erforderlichen Umfang von anderen Fachbereichen oder wissenschaftlichen Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster oder der Universität Twente angeboten werden, können als Zusatzfächer gewählt werden, wenn eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften und dem jeweiligen Fachbereich bzw. der wissenschaftlichen Einrichtung abgeschlossen worden ist. Über die Zulassung zur Prüfung in einem Zusatzfach entscheidet der Prüfungsausschuß. Der/die Studierende hat in jedem gewählten Zusatzfach mindestens 28 Leistungspunkte aus nach Maßgabe der Studienordnung studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen, al-

ternativ aus einer entsprechend umfangreichen Abschlußprüfung zu erwerben. Das Ergebnis der Prüfung in einem oder mehreren Zusatzfächern wird auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin in das Zeugnis gemäß § 23 Abs. 1 aufgenommen, jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote gemäß § 8 Abs. 4 nicht berücksichtigt.

§ 22

Internationale Vereinbarungen

Die in Doppelmasterabkommen oder vergleichbaren Vereinbarungen zwischen dem Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität und ausländischen Partnerhochschulen getroffenen Regelungen können im Einzelfall von den Regelungen dieser Prüfungsordnung abweichen; dies gilt insbesondere für die Bezeichnung von Prüfungsfächern und die Berechnung von Leistungspunkten. Der Prüfungsausschuß sorgt durch geeignete Beschlüsse im Bedarfsfall dafür, daß die Regelungen dieser Prüfungsordnung im Geiste der Vereinbarung gehandhabt werden können.

§ 23

Zeugnis, Bescheide, Bescheinigungen

- (1) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Masterprüfung bestanden, so erhält er/sie über die erzielten Ergebnisse ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält das Thema der Master-Arbeit, die in der Master-Arbeit und in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Fachnoten sowie die Gesamtnote. Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Ausgabe der Zeugnisse erfolgt einheitlich zu einem vom Prüfungsamt festzusetzenden Termin. Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin erteilt das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Masterprüfung.

- (3) Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin erteilt das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Termine, zu denen er/sie die einzelnen Prüfungsleistungen erbracht hat. Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin gibt das Prüfungsamt eine englischsprachige Version des Zeugnisses aus.
- (4) Hat ein Kandidat/eine Kandidatin in einem Prüfungstermin eine oder mehrere Prüfungsleistungen nicht bestanden, erteilt ihm/ihr der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; er hat auch darüber Auskunft zu geben, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfungsleistung(en) wiederholt werden kann (können).
- (5) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Masterprüfung soll der Bescheid auch auf das Antragsrecht gemäß Absatz 6 verweisen.
- (6) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studienfachwechsels vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Masterprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, daß die Masterprüfung im binationalen Master-Studiengang European Studies nicht beziehungsweise endgültig nicht bestanden ist.
- (7) Das Zeugnis gemäß Absatz 1 oder Absatz 6 sowie die Bescheinigungen gemäß Absatz 3 sind von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 24

Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Ver-

leihung des Mastergrades gemäß § 1 Abs. 3 beurkundet. Die Aushändigung von Masterurkunde und Zeugnis erfolgt zeitgleich mit der Aushändigung von Masterurkunde und Zeugnis der Faculteit Bestuurskunde der Universität Twente.

- (2) Die Masterurkunde wird vom Dekan/von der Dekanin des Fachbereichs und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

B. Schlußbestimmungen

§ 25

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei denen die Täuschung erfolgt ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem/der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Aberkennung des Mastergrades

Der Mastergrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften im Einvernehmen mit dem Dekan der Faculteit Bestuurskunde der Universität Twente .

§ 27

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2002 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in dem Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (Abl. NRW 2) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität abgedruckt.